SÄA2 Neugestaltung der §§ 1, 3, 6, 9a und 11; Reform des Projektgruppenstatuts sowie Einführung eines KV-Statuts

Gremium:	Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum:	28.04.2026
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

Satzung Bisher:

§1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich nach §11 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Satzungsänderung:

§1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Hamburg (GJHH).
2. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist eine Teilorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Das genaue Binnenverhältnis regelt sich nach §12 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg.
3. Die GRÜNE JUGEND Hamburg ist Mitglied im GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
4. Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Satzung Bisher:

§3 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.
2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig in Hamburg liegen. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten. Jeder

Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist in einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig.

3. Kreisverbände besitzen Programm-, Satzungs- und Personalautonomie, jedoch keine Finanzautonomie. Die Satzung eines Kreisverbandes darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Sein Programm darf den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND nicht widersprechen.

4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.

§3a Gliederung und Auflösung von Kreisverbänden

1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

2. Über die Anerkennung eines Kreisverbandes entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Anerkennung erfolgt vorläufig durch den Landesvorstand.

3. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden. Im Zuge der Auflösung ist darüber zu entscheiden, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden. Gegen die Auflösung ist Einspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich.

Satzungsänderung:

§3 Gliederung und Aufbau

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.

2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das Kreisverbände-Statut (KV-Statut)

§3a entfallen

Einführung des folgenden Kreisverbände-Statut (KV-Statut):

Präambel
Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen und ermöglichen politisches Engagement im direkten Lebensumfeld und Alltag ihrer Mitglieder. Sie sind das Fundament einer lebendigen, basisdemokratischen Organisation.

Aufgaben der Kreisverbände sind insbesondere:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Mitglieder im Bezirk

2. Beschluss von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene

3. Organisation von Aktionen und Veranstaltungen im Bezirk

4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Akteur*innen und Gliederungen im Bezirk, sofern diese nicht den Bündnissen des Landesverbandes widersprechen

Als eigenständige politische Akteure gestalten sie Debatten, entwickeln Positionen und wirken in die lokale Öffentlichkeit. Gleichzeitig sind sie eingebettet in den Landesverband und tragen gemeinsam mit ihm die politische Verantwortung für die GRÜNE JUGEND Hamburg.

§2 Gliederung und Gebiet

1. Die GRÜNE JUGEND Hamburg gliedert sich in Kreisverbände. Innerhalb der Kreisverbände gibt es in der Regel keine weitere Gebietsgliederung.

2. Kreisverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Bezirks. Sie müssen in jedem Fall vollständig im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen.

3. Jeder Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist einem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugeordnet, jedoch politisch selbstständig. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND können die GRÜNE JUGEND in mehreren Kreisverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten, wenn dem entsprechenden Kreisverband kein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND auf gleicher Ebene zugeordnet ist.

4. Für Gebiete, in denen kein eigener Kreisverband besteht, legt die Landesmitgliederversammlung einen Kreisverband fest, in dem die Mitgliedschaft gemäß besteht.

5. Die Landesmitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit gebietliche Neuordnungen beschließen und entscheidet über Gebietsstreitigkeiten.

§3 Autonomie und Pflichten

1. Kreisverbände besitzen grundsätzlich Programm- und Satzungsautonomie.

2. Kreisverbände müssen eine Satzung und einen Vorstand haben. Die Satzung darf der Satzung des Landesverbandes und des Bundesverbandes nicht widersprechen. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen.

3. Das FLINTA*-Statut gilt bei der Besetzung des Vorstandes.

4. Kreisverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jede Änderung der Zusammensetzung ihres Vorstandes und jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen.

5. Programme der Kreisverbände dürfen den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND und den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes nicht widersprechen.

6. Die Kreisverbände und ihre Veranstaltungen stehen Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg und Gästen offen. Informationen über Termine müssen allgemein zugänglich sein.

7. Kreisverbände können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen. Bei Eintritt in neue Bündnisse informiert der Kreisvorstand den Landesvorstand.

§4 Gründung und Anerkennung

1. Zur Gründungsversammlung eines neuen Kreisverbandes wird vom Landesvorstand eingeladen. Die Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit Mitgliedern im jeweiligen Gebiet.

2. Der Landesvorstand kann einen Kreisverband bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen.

3. Die endgültige Anerkennung eines Kreisverbandes erfolgt durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

4. Kreisverbände müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie das Gründungsprotokoll zuleiten. Dies gilt entsprechend bei späteren Satzungsänderungen.

§5 Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

1. Ein Kreisverband gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine

Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem Fall kann der Landesvorstand die Auflösung einleiten.

2. Kreisverbände der GRÜNEN JUGEND Hamburg können von der Bundesmitgliederversammlung oder der Landesmitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit ausgeschlossen werden.

3. Im Zuge der Auflösung entscheidet die Landesmitgliederversammlung, welchen anderen Kreisverbänden die Mitglieder des aufgelösten Kreisverbandes zugeordnet werden.

4. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen Schiedsgericht möglich.

Satzung Bisher:

§ 6 Organe des Landesverbandes
Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

a. die Mitgliederversammlung;

b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

c. den Landesvorstand;

d. die Arbeitskreise;

e. die Projektgruppen und

f. das Awarenessteam.

Satzungsänderung:

§ 6 Organe des Landesverbandes

1. Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg hat folgende Organe:

a. die Mitgliederversammlung;

b. das beschlussfassende Aktiventreffen;

c. den Landesvorstand;

d. die Teams und

e. die Arbeitskreise

2. Der Landesvorstand, die Teams und die Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation nutzen.

Satzung Bisher:

§9a Teams
1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand

benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt werden.

3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands festgelegt. Werden die Aufgaben nicht auf der Landesmitgliederversammlung beschlossen, können sie durch das beschlussfassende Aktiventreffen modifiziert werden.

5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Satzungsänderung:

§9a Teams

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, projektbezogenen Aufgaben oder Aufgaben aus dem Arbeitsprogramm können Teams gebildet werden. Teams bestehen aus Landesvorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Landesvorstand benannt werden. Die Mitglieder der Teams sind, wenn nicht anders bestimmt, für ein Jahr eingesetzt.

2. Die Einrichtung eines Teams nach Beschluss des Landesvorstandes sowie die Benennung der weiteren Mitglieder eines Teams müssen von einem beschlussfassenden Aktiventreffen im Anschluss an die Benennung bestätigt werden.

3. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung oder des Landesvorstands können die Einrichtung eines Teams vorsehen. Ein solcher Beschluss kann nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung des Teams treffen.

4. Die Aufgaben der Teams werden per Beschluss der Landesmitgliederversammlung, des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt.

5. Eine Ordnung der Teams, die von der Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Teams und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

6. Über die Arbeit der Teams legt der Landesvorstand der Landesmitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Satzung Bisher:

§ 11 Arbeitskreise und Projektgruppen
1. Arbeitskreise sind landesweite themenorientierte Gruppierungen. In den Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise und Projektgruppen sind nicht bindend.

2. Die Gründung von Projektgruppen ist frei. Das beschlussfassende Aktiventreffen, sowie die Landesmitgliederversammlung können ebenfalls die Einrichtung von Projektgruppen beschließen.

3. Über Annahme oder Ausschluss eines Arbeitskreises entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises. Es muss mindestens ein*e und können maximal zwei Koordinierende*r bestimmt werden.

4. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis oder eine Projektgruppe kein Treffen durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung des Gremiums abzustimmen.

5. Arbeitsgemeinschaften haben einen Anspruch auf Förderung ihrer Arbeit durch finanzielle Bezuschussung durch den Landesverband.

6. Näheres regelt das Projektgruppenstatut.

Satzungsänderung:

§ 11 Arbeitsgruppen und Projektgruppen (Arbeitskreise)

1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen sind landesweite themenorientierte Gruppierungen (übergeordnet: Arbeitskreise). In Arbeitskreisen können sich Mitglieder und Nichtmitglieder zusammenfinden, um einzelne Themengebiete oder Projekte zu erarbeiten. Beschlüsse der Arbeitskreise sind nicht bindend.

2. Die Gründung von Arbeitskreisen ist frei.

3. Über Anerkennung eines Arbeitskreises entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit qua inhaltlichen Antrag auf Gründung eines Arbeitskreises. Der Landesvorstand kann eine Arbeitskreis durch Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen.

4. Näheres regelt das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut).

Projektgruppenstatut bisher:

Projektgruppenstatut

Präambel
Arbeitskreise arbeiten auf unbestimmte Zeit an größeren Themenkomplexen und kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von Arbeitskreistreffen, Veranstaltungen oder Handreichungen und Flyern zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.
Bestimmungen

1. Arbeitskreise und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen steht

grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitskreise und Projektgruppen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

3. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen mindestens durch das Aktiventreffen mit absoluter Mehrheit anerkannt werden. Ein Aktiventreffen, das über die Gründung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppe entscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu behandeln.

4. Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut[1]. Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung. Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitskreise. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.

5. Die Projektgruppen und Arbeitskreise sollen dem Aktiventreffen regelmäßig über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

6. Arbeiten Projektgruppen, oder auch Arbeitskreise, an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

7. Ausgaben für Arbeitskreise und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen der Finanzordnung.

8. Publikationen und Social-Media-Inhalte der Arbeitskreise und Projektgruppen werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands veröffentlicht.

9. Das Aktiventreffen/die LMV kann auf Antrag mit absoluter Mehrheit einen Arbeitskreis oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein Aktiventreffen, das über die Auflösung eines Arbeitskreises oder einer Projektgruppeentscheiden soll, ist als Aktiventreffen mit Beschlussfassung nach §9 (4) der Satzung zu behandeln.
Schlussbestimmungen

Das Projektgruppenstatut wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

- 15. Dezember 2010
- 6. April 2011
- 15. Oktober 2011
- 7. April 2018
- 29. Juni 2019
- 25.04.2024 geändert.

Projektgruppenstatut Änderungen:

Arbeitskreisstatut

Präambel

Arbeitskreise sind gegliedert in Arbeitsgruppen und Projektgruppen. Arbeitsgruppen arbeiten auf unbestimmte Zeit an definierten Themenkomplexen und kontinuierlichen Aufgaben. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND Hamburg mit, wozu u.a. Bildungsangebote in Form von Arbeitsgruppentreffen, Veranstaltungen, Handreichungen und Flyern, Anträge für Landesmitgliederversammlungen oder Handlungsempfehlungen für den Landesvorstand zählen. Projektgruppen arbeiten zeitlich begrenzt mit klarem Ziel, etwa der Umsetzung eines GJ(HH)-Beschlusses.

Bestimmungen

1. Arbeitsgruppen und Projektgruppen bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Projektgruppen steht grundsätzlich auch interessierten Nichtmitgliedern offen. Dabei gelten die Altersregelungen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

2. Die Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsgruppenund Projektgruppen soll in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der generell Aktiven stehen.

3. Anerkennung von Arbeitskreisen

    1. Arbeitskreise ohne Anerkennung dienen dem internen Austausch. Sie sind berechtigt, sich zu treffen und zu organisieren, verfügen jedoch darüber hinaus über keine weiteren Befugnisse, Mittel oder Antragsrechte.

    2. Arbeitskreise können beim Landesvorstand eine vorläufige Anerkennung beantragen. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes Veranstaltungen durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit leisten. Sie können beim Landesvorstand finanzielle Mittel für ihre Arbeit beantragen. Ein Recht, als Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen, besteht für vorläufig anerkannte Arbeitskreise nicht.

    3. Die volle Anerkennung eines Arbeitskreises erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung. Mit dieser Anerkennung erhält der Arbeitskreis das Recht, als Gremium Anträge an die Landesmitgliederversammlung zu stellen. Sie ist zudem berechtigt, im Rahmen ihrer Arbeit Veranstaltungen durchzuführen und finanzielle Ausgaben im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Budgets zu tätigen, ohne dass es hierfür einer vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Publikationen und Social-Media-Inhalte des Arbeitskreises werden in Absprache und nur mit der Zustimmung des Landesvorstands veröffentlicht.

4. Anerkannte Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte regelmäßig alle sechs Monate zwei Koordinierende. Es gilt das FLINTA*-Statut[1]. Anerkannte Projektgruppen wählen diese Koordinierenden einmalig bei ihrer Gründung.

Arbeitet eine Projektgruppe länger als 12 Monate an einem Projekt, werden die Koordinierenden im gleichen Turnus gewählt wie die der Arbeitsgruppen. Die regelmäßige Teilnahme der Koordinierenden an Landesvorstandssitzungen ist ausdrücklich erwünscht.

5. Die anerkannten Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre derzeitige Arbeit Bericht erstatten.

6. Arbeiten Arbeitskreise an der technischen Umsetzung von GJ(HH)-Beschlüssen, so liegt die Entscheidung der Ausgestaltung im Verantwortungsbereich der Gruppe. Politische Entscheidungen werden an andere Gremien herangetragen und von diesen getroffen.

7. Ausgaben für Arbeitsgruppen und Projektgruppen unterliegen den Bestimmungen der Finanzordnung.

8. Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die Landesmitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine Arbeitsgruppe oder eine Projektgruppe mit sofortiger Wirkung auflösen.

9. Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen, sowie die Autonomie über die Verfügung des Budgets des Arbeitskreises entziehen.

10. Hat seit einem Jahr ein Arbeitskreis kein Treffen durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung über die Auflösung des Arbeitskreises abzustimmen

Schlussbestimmungen

Das Arbeitskreisstatut (ehemals Projektgruppenstatut) wurde durch die Landesmitgliederversammlungen am

15. Dezember 2010

6. April 2011

15. Oktober 2011

7. April 2018

29. Juni 2019

25.04.2024

06.06.2026 geändert.

Begründung

Dieser Antrag ist einer der umfangreichsten Satzungsänderungsanträge, der zur Abstimmung steht. Er betrifft mehrere Paragraphen der Landessatzung, das bisherige Projektgruppenstatut sowie die Einführung eines völlig neuen Kreisverbände-Statuts (KV-Statut). Ziel der Änderungen ist es, die Organisation klarer zu strukturieren, die Kreisverbände als politische Ebene zu stärken und die landesweiten Gremienstrukturen an die heutige Organisationsrealität anzupassen.

Satzung

§ 1 – Name und Sitz

In § 1 wird eine einzige inhaltliche Änderung vorgenommen: Der Querverweis auf die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg, der das Binnenverhältnis zwischen GJHH und Mutterpartei regelt, wird von § 11 auf § 12 der Grünen-Landessatzung aktualisiert. Das bedeutet inhaltlich gar nichts Neues – die Regelung bleibt dieselbe, es wird lediglich die korrekte Paragraphennummer in der Mutterpartei-Satzung angepasst, weil sich dort etwas verschoben hat.

§ 3 – Gliederung und Aufbau (sowie der bisherige § 3a)

Bisher war die Regelung zu Kreisverbänden auf zwei Paragraphen verteilt: § 3 behandelte die Gliederung allgemein, § 3a regelte Gründung und Auflösung von Kreisverbänden. Dieser Antrag schlägt vor, § 3a vollständig zu streichen und die Kreisverbandsregelungen aus § 3 erheblich zu kürzen.

Stattdessen soll in § 3 künftig nur noch stehen:

1. Die GJHH gliedert sich in Kreisverbände, innerhalb derer es in der Regel keine weitere Untergliederung gibt.

2. Die genaue Ordnung der Kreisverbände regelt das neu einzuführende Kreisverbände-Statut (KV-Statut).

Der Gedanke dahinter: Alles Detaillierte zu Kreisverbänden wird aus der Hauptsatzung herausgenommen und in einem eigenen Statut gebündelt.

Das Kreisverbände-Statut (KV-Statut)

Das ist die inhaltlich größte Neuerung dieses Antrags. Bisher gab es kein eigenständiges Dokument, das die Kreisverbände umfassend regelt. Dieses neue Statut wird nun eingeführt und gliedert sich in fünf Abschnitte:

Präambel

Die Präambel beschreibt den Grundgedanken: Kreisverbände bringen junge Menschen in den Hamburger Bezirken zusammen, ermöglichen lokales politisches Engagement und sind das Fundament der basisdemokratischen Organisation. Sie sind eigenständige politische Akteure, aber eingebettet in den Landesverband.

§ 2 – Gliederung und Gebiet

Hier wird festgehalten, dass jeder Kreisverband in der Regel das Gebiet eines Bezirks umfasst und vollständig im Hamburger Stadtgebiet liegen muss. Neu ist die ausdrückliche Regelung, dass ein KV der GJHH auch mehrere KVs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten kann. Nämlich dann, wenn in einem Grünen-KV kein eigener GJHH-KV auf gleicher Ebene existiert. Das schafft Klarheit für Grenzfälle, die bisher ungeregelt waren.

§ 3 – Autonomie und Pflichten

Hier wird festgelegt, was die Kreisverbände dürfen und was sie müssen. Die Kreisverbände haben Programm- und Satzungsautonomie, aber weiterhin keine Finanzautonomie.

Darüber hinaus gelten folgende neue oder präzisierte Pflichten:

- KVs müssen eine Satzung und einen Vorstand haben; der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen (diese Mindestgröße existierte zwar, war bisher aber nicht verankert).
- Bei der Besetzung des Vorstandes gilt das FLINTA*-Statut. Diese Pflicht war für Kreisverbände bisher ebenfalls nicht ausdrücklich in der Satzung verankert.
- KVs müssen dem Landesverband jede Änderung des Vorstandes und jede Satzungsänderung mitteilen (das gab es schon, bleibt aber bestehen).
- Die Programme der KVs dürfen weder den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND noch den aktuell gültigen inhaltlichen Beschlüssen des Landesverbandes widersprechen.
- Die Veranstaltungen der KVs stehen Mitgliedern und Gästen offen; Termine müssen allgemein zugänglich sein (neu als ausdrückliche Pflicht).
- KVs können Bündnisse auf Bezirksebene eingehen, sofern diese nicht den Bündnissen oder Positionen des Landesverbandes widersprechen. Bei neuen Bündnissen muss der Kreisvorstand den Landesvorstand informieren (neu als Regelung).

§ 4 – Gründung und Anerkennung

Bisher galt: Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung, der Landesvorstand kann vorläufig anerkennen. Das bleibt so, wird aber präzisiert. Neu ist: KVs müssen dem Landesvorstand zur Anerkennung ihre Satzung sowie das Gründungsprotokoll vorlegen. Und das gilt entsprechend auch bei späteren Satzungsänderungen.

§ 5 – Inaktivität, Auflösung und Ausschluss

Völlig neu ist die ausdrückliche Regelung zur Inaktivität eines Kreisverbandes: Ein KV gilt als inaktiv, wenn er seit mehr als einem Jahr keine öffentlichen Aktionen durchgeführt oder seit mehr als zwei Jahren keine Kreismitgliederversammlung mit Vorstandswahl abgehalten hat. In diesem Fall kann der Landesvorstand ein Auflösungsverfahren einleiten. Diese Regelung fehlte bisher vollständig. Es gab keine klare Definition, wann ein KV als nicht mehr aktiv gilt.

Die Auflösung selbst sowie der mögliche Ausschluss durch LMV oder Bundesmitgliederversammlung werden präzisiert: Die LMV entscheidet, welchen anderen KVs die Mitglieder zugeordnet werden. Gegen eine Auflösung durch Beschluss ist Einspruch vor dem zuständigen Schiedsgericht möglich (bisher war das Bundesschiedsgericht explizit benannt).

Satzung

§ 6 – Organe des Landesverbandes

Die bisherige Liste der Organe enthielt: Mitgliederversammlung, beschlussfassendes Aktiventreffen, Landesvorstand, Arbeitskreise, Projektgruppen und Awarenessteam.

Nach der Änderung lautet die Liste: Mitgliederversammlung, beschlussfassendes Aktiventreffen, Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise.

Das bedeutet konkret:

- Projektgruppen und das Awarenessteam werden als eigenständige Organe aus der Satzung gestrichen. Projektgruppen werden künftig als Unterform von Arbeitskreisen behandelt (dazu mehr bei § 11).
- Teams sind bereits in § 9a geregelt und werden nun offiziell als Organ anerkannt (sie standen bisher im Organkatalog noch nicht so explizit).
- Neu ist außerdem der Satz: Landesvorstand, Teams und Arbeitskreise sollen bevorzugt Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikation nutzen.

§ 9a – Teams

§ 9a regelt die Teams – also Gruppen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die konkrete Aufgaben für den Landesverband übernehmen. Die meisten bisherigen Regelungen bleiben inhaltlich bestehen. Es gibt eine gezielte Änderung:

Neu: Die Aufgaben eines Teams können künftig durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung, des beschlussfassenden Aktiventreffens oder des Landesvorstands festgelegt werden. Bisher war das Aktiventreffen in diesem Zusammenhang nicht gleichberechtigt genannt; die Möglichkeit, Teamaufgaben per Aktiventreffen zu modifizieren, war nur eingeschränkt möglich.

Gestrichen wird daher die bisherige Formulierung, dass Aufgaben, die nicht auf der LMV beschlossen werden, „durch das Aktiventreffen modifiziert werden können".

§ 11 – Arbeitskreise und Projektgruppen (Umbenennung und Neuordnung)

Das ist neben dem KV-Statut die zweite große inhaltliche Reform dieses Antrags. Bisher gab es in § 11 zwei gleichrangige Formate: Arbeitskreise und Projektgruppen, beide separat geregelt. Das neue System sieht eine Hierarchie vor:

Übergeordneter Begriff: Arbeitskreise

- Unterform 1: Arbeitsgruppen (arbeiten langfristig an Themen, bisher: Arbeitskreise)
- Unterform 2: Projektgruppen (zeitlich begrenzt, klares Ziel – bleibt wie bisher)

Die wichtigsten Änderungen in § 11 im Überblick:

- Die Gründung von Arbeitskreisen bleibt frei (wie bisher). Das Beschlussrecht für die Anerkennung liegt bei der LMV mit einfacher Mehrheit – aber neu: Der Landesvorstand kann einen Arbeitskreis

durch Beschluss mit absoluter Mehrheit vorläufig anerkennen, bevor die LMV entscheidet. Das gibt dem Vorstand mehr Flexibilität, neue Gruppen schnell zum Arbeiten zu befähigen.

- Die bisherige Regelung, dass es Koordinierende geben muss, entfällt aus § 11 (wird nun im Arbeitskreisstatut geregelt).
- Die bisherige Regelung zur automatischen Auflösungsabstimmung nach einem Jahr ohne Treffen entfällt aus § 11 (wandert ins Arbeitskreisstatut).
- Der Finanzierungsanspruch für Arbeitsgemeinschaften entfällt als eigener Punkt aus § 11 (wird im Statut geregelt).
- Der Verweis auf das Regelwerk heißt jetzt „Arbeitskreisstatut" (bisher: Projektgruppenstatut).

Das Projektgruppenstatut wird zum Arbeitskreisstatut

Das bisherige Projektgruppenstatut wird vollständig durch ein neues Arbeitskreisstatut ersetzt. Dabei werden viele Regelungen übernommen, aber erheblich präzisiert und erweitert. Die wichtigsten inhaltlichen Neuerungen:

Anerkennungsstufen (neu): Es gibt künftig drei Stufen:

1. Nicht anerkannte Arbeitskreise – dürfen sich treffen und intern austauschen, haben aber keine weiteren Befugnisse, kein Budget und kein Antragsrecht gegenüber der LMV.
2. Vorläufig anerkannte Arbeitskreise (durch den Landesvorstand) – dürfen Veranstaltungen durchführen und Öffentlichkeitsarbeit leisten, aber nur mit Zustimmung des Landesvorstandes; können finanzielle Mittel beantragen, haben aber kein Antragsrecht an die LMV.
3. Voll anerkannte Arbeitskreise (durch die LMV) – dürfen eigenständig Veranstaltungen durchführen und im Rahmen ihres Budgets Ausgaben tätigen, ohne Vorabzustimmung des Landesvorstandes; haben das Recht, als Gremium Anträge an die LMV zu stellen.

Dieses dreistufige System ist komplett neu und ersetzt das bisherige einfachere Anerkennungsverfahren.

Berichtspflicht: Anerkannte Arbeitskreise sollen dem Verband halbjährlich über ihre Arbeit berichten.

Auflösung: Ein beschlussfassendes Aktiventreffen oder die LMV kann eine Arbeitsgruppe oder Projektgruppe mit einfacher Mehrheit auflösen. Das macht Auflösungen niedrigschwelliger.

Eingriffsmöglichkeit des Vorstandes: Der Landesvorstand kann anerkannten Arbeitskreisen in begründeten Fällen mit sofortiger Wirkung die Durchführung von Veranstaltungen untersagen und ihnen die Autonomie über ihr Budget entziehen.

Inaktivität: Hat ein Arbeitskreis seit einem Jahr kein Treffen durchgeführt, ist auf der nächsten ordentlichen LMV über seine Auflösung abzustimmen (wie bisher, aber nun im Arbeitskreisstatut verankert).